

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 9. September 1799.

## I. Publicanda.

Die Königl. Krieges- und Dom. Kammer hat durch mehrere bey derselben eingelaufene, und bey näherer Untersuchung zum Theil gegründete beschworene den mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß der zu Begünstigung des Handels und der Schifffahrt auch in dem Tractat von Minden nach Wotbo eingeführte Schifflinienzug mit Pferden zu allerhand Mißbräuchen Anlaß gibt, indem die vorgeschriebene Breite des Linienpfades oft überschritten, und auf mancherley andere Weise den Uferbesitzern Schaden und Nachtheil zugefügt wird. Da nun aber dergleichen Beschädigungen keinesweges unzerstrenlich mit der an und für sich äußerst nützlichen Einrichtung selbst verbunden sind, vielmehr recht gut vermieden werden können, wenn nur sowohl von den Schiffen den Schiffsleuten und Treibern als auch von den zur Aufsicht und Abschätzung der etwaigen Beschädigungen angeordneten Nachtleuten die Vorschriften überall gehörig befolgt werden, so auch die ernstliche Absicht der K. Kammer ist, daß alle Mißbräuche bey dem Schifflinienzuge abgestellt und jede Veranlassung zu gegründeten Beschwerden der Uferbesitzer aus dem Wege geräumt werde: so wird

hierdurch wiederholentlich festgesetzt, daß die vorgeschriebene Breite des Linienpfades von 12 Fuß nie unter irgend einem

Wortbände überschritten werden darf, und den Uferbesitzern wird nachgelassen diese Breite durch Pfähle und Steine abzugrängen.

2. Den Treibern wird bey 5 Rt. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt, die Pferde beym Stillstande grasen zu lassen, und Mutterpferde mit Füllen vorzuspannen.

Bev gleicher Strafe dürfen sie, wenn auch mit doppelter Linie gezogen wird, die Pferde nicht neben einander gehen lassen, sondern müssen solche jedesmahl hintereinander spannen.

3. Wird der Gebrauch des Weges zum Linienpfad lediglich auf seine eigentliche Bestimmung eingeschränkt, und darf sich Derselben niemand bey 2 Rt. Strafe für jeden Verletzungsfall zu andern Behuf bedienen, welches namentlich auch auf die mit ihren Pferden zurückgehende Treiber und auf die zur Mühle ziehende Leute Anwendung findet. Die Uferbesitzer sind auf einen solchen Fall des Mißbrauchs zur Mahnung berechtigt, und haben den Ersatz des etwa verursachten Schadens zu erwarten.

4. Die Schiffer sind verbunden Block für Block und Futz zu holen, damit die Linien höher gespannt werden können.

5. Dürfen sie die zur Beurtheilung etwaiger Beschädigungen mitgehende Nachtleute bey 5 Rt. Strafe nicht auf die Schiffe



nehmen, damit diese nicht abgehalten werden ihre Schuldigkeit zu thun.

6. Werden die Schiffer für jede in ihrem Beysein gegen den Inhalt dieses Publicans di begangene Contravention bey gleicher Strafe verantwortlich gemacht.

Sign. Minden den 20. Aug. 1799.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Hass. Müller. Delius.

Da der auf den 26. und 27ten October bestimmte Vieh- und Krahmmarkt zu Oldendorff auf den Sonnabend und Sonntag dieses Jahres fällt; so ist zum Besten des commercirenden Christlichen und jüdischen Publici beliebt worden, diese Markttage für dieses Jahr auf den 23. und 24ten October zu verlegen. Sign. Minden den 24ten Aug. 1799.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Hass. Müller. Delius.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, daß das auf den 21. October fallende Vieh- und Krahmmarkt wegen des abdenn eingetretenen jüdischen Lauberhütten-Festes mit hoher Genehmigung Königl. und Churfürstlicher Landes-Regierung für dieses Jahr am 24ten Oct. den Donnerstag nach den 2ten Trinitatis abgehalten werden wird. Wildeshausen den 7ten Aug. 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt hieselbst.

Hinüber.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preussen, Herzog von Rheinland und fügen Euch den aus der Stadt und Burg Schlüsselburg Fürstenthums Minden ausgetretenen Landes-Knoern, nemlich:

1. dem Heinrich Wilhelm Schröder,
2. Conrad Niemann,
3. Friedrich Wilhelm Niemann,
4. Dietrich Gottlieb Oldwader,
5. Cord Heinrich Ruff,
6. Friedrich Wilhelm Ruff,

7. Christian Wilhelm Fable.

8. Dietrich Gottlieb Fable,

9. Heinrich Ludwig Ziegler,

10. Friedrich Wilhelm Meyer,

11. Gottlieb Heepfe,

12. Johann Friedrich Sudmeyer,

13. Johann Heinrich Sudmeyer,

14. Johann Heinrich Schlüter,

15. Cord Jürgen Kaatze,

16. Conrad Ruff,

17. Johann Friedrich Schopmann,

18. Johann Friedrich Kaatze,

19. Christian Laue und

20. Philipp Carl Kammerer

hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camaras gegen Euch wegen Eurer unerlaubten Entfernung aus unserm Gebiete, unterm 8. July 1799. Klage erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung zur Rückkehr angetragen habe.

Da Wir nun diesem Gesuche beferret haben, so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 21. November a. c. vor dem Auscultator Ledebur auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus unserm Erblande Euch zu verantworten. Werdet Ihr nun dieser Citation nicht Folge leisten, noch Eure Zurückkunft in Eure Heimath glaubhaft nachweisen, so halt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowol, als aller in der Folge Euch etwa zufallende Erbschaften werdet verlustig erklärt, und solches alles der Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden und bei dem Amte Schlüsselburg angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippsstädter Zeitungen zu dreien Mahlen, von 3 Wochen zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 7. Aug. 1799. Anstatt und wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen, Crayen.



Von der in der Grafschaft Tecklenburg  
niedergerichtetem Markenthaltungs-Com-  
mission sollen folgende im Kirchspiel Kleinen  
belegene Gemeinheiten, als

1. die zu der Bauerschaft Hölste gehörige  
sogenannte Hölster Markt, wozu in specie  
das Brömmelbrok, der Hännelken Hügel,  
das Herzfeld, das Dopenbrok, der Wittz-  
manns Wersch u. s. w. gehört, ferner  
2. die zur Bauerschaft Westerbeck gehö-  
rige sogenannte Westerbecker Markt, wel-  
che aus der sogenannten Holzheide, aus  
dem Grassbrinke beim Nögeltliche, aus der  
Westerbecker Heide, aus Peters- Wersch  
u. s. w. besteht, zur Theilung gebracht  
werden, und um die dinglichen Rechte und  
Ansprüche, welche unbekanntem Präten-  
denten auf jene Hölster und Westerbecker  
Gemeinheit zustehen möchten, zu eruiren,  
und zur gehörigen Liquidität zu bringen,  
werden alle diejenigen, welchen einiges Recht  
oder Anspruch auf die zur Theilung stehen-  
de Hölster und Westerbecker Gemeinheit ge-  
büren möchte, es bestehe selbiges an Hude-  
Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs  
oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufge-  
fordert, die Rechte und Befugnisse zur Höl-  
ster Gemeinheit in Termino den 20. Sept.  
an der Behausung des Coloni und Vorste-  
her Heersmann zu Hölste, diejenigen zur  
Westerbecker Gemeinheit aber in Termino  
den 21. Sept. in der Behausung des Co-  
loni Hörstebroek zu Westerbeck anzugeben  
und die darüber im Besiz habende Docu-  
mente und Urkunden offen zu legen. Im  
Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-  
Prätendenten mit ihrem dormaligen An-  
spruch auf die Hölster und Westerbecker  
Marken in den präfigirten Liquidations-  
Terminen nicht melden, noch ihre Rechte  
gebührend angeben, haben selbige Präclu-  
sion, und die Auflegung eines ewigen  
Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht we-  
niger müssen die Guth Grund- und Eigen-  
thumsherrn der Hölster und Westerbecker  
Gemeinheits- Interessenten in dem angeseh-

ten General- Liquidations- Termino deren  
Rechte wahrnehmen, sonst sie mit ihrem et-  
waigen Widerspruch nicht gehört, sondern  
dafür angesehen werden sollen, als ob sie  
mit denjenigen was Interessentes beschlos-  
sen, zufrieden seyn, und die Beschlüsse  
als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg den 25ten May 1799.  
Striebeck. Kandelhardt.

Es soll die zu der im Kirchspiel Lenge-  
rich belegenen Niederlengericher und  
Zntrupper Bauerschaft gehörige Gemein-  
heit, unter dem Namen Niedernfelde be-  
kannt, zur Theilung gebracht werden, und  
wenn es in dieser Hinsicht gesetzlich noth-  
wendig, daß die dinglichen Rechte und  
Ansprüche, welche unbekanntem Real-Prä-  
tendenten auf jene Niederlengericher und  
Zntrupper Gemeinheit zustehen möchten,  
eruiert und zur gehörigen Liquidität ge-  
bracht werden, so werden alle diejenigen,  
denen einiges Recht auf die zur Theilung  
stehende Niederlengericher und Zntrupper  
Gemeinheit gebühren möchte, es bestehe  
selbiges in Hude- Weide- Wege- Pflanz-  
ungs Plaggenhiebs oder sonstiger Gerech-  
tigkeit, hiedurch aufgefordert die desfallsi-  
gen Rechte und Befugnisse, in Termino  
den 24. Sept. in der Behausung des Gast-  
wirths Venard zu Lengerich anzugeben,  
und die darüber im Besiz habende Docu-  
menta und Urkunden offen zu legen. Im  
Ausbleibungsfall und wenn sich die Real-  
Prätendenten mit ihrem dinglichen Anspruch  
auf das Niederfeld in dem präfigirten Ter-  
mino nicht melden, noch ihre Rechte an-  
geben, haben selbige Präclusion und Aufere-  
legung eines ewigen Stillschweigens zu ge-  
wärtigen. Nicht weniger müssen die Guth  
Grund- und Eigenthumsherrn der Nieders-  
lengericher Gemeinheits- Interessenten in dem  
angesehenen General- Liquidationstermino  
deren Rechte wahrnehmen, inmaßen sie  
sonst dafür angesehen werden sollen, als  
ob sie mit denjenigen was Interessentes  
De 2



beschlossen, zufrühen, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. In Tecklenburg den 4ten Juny 1799.

Striebel. Kandelhardt.

**D**a die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Bauerschaft Alstedde Kirchspiels Ibbensbüren vorhandenen gemeinen Markengründe, wozu insbesondere a. die offene Mark am Schaaßberge, b. die auf dem sogenannten Schlage, c. der Marsch oder Mittelbruch, d. der sogenannte Wittebrinck und e. die große Heide gehören, sowohl thunlich als nützlich befunden worden, indessen zu Ausmittelung der sämtlichen hiezu berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanntem Real Prätendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmten Alsteddischen Markengründe, es sey aus welchem Grunde es wolle, prätendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtfame, sie mögen am Hude-Weide-Wege, Holzpflanzung, Holztrieb oder Plaggenstichs-Gerechtfamkeit, oder sonst in andern nur möglichen Nutzungs-Befugnissen bestehen, solche in Termino den 20ten Nov. a. c. zu Ibbensbüren auf dem Amthause vor der unterschriebenen Markentheilungs-Commission bestimmt anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente, Urkunden und schriftliche Nachrichten mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtfame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben, und deshalb sich mit denen Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Geschäft desto geschwinder beendigt werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die erschienenen und sich legitimirten Interessenten für die alleinigen Theilhaber dieser Markengründe erklärt und mit solchen die Abtheilung vorgenommen

men werde, zugleich auch denen nicht erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen Präclusions-Sentenz auferlegt werden solle. Uebrigens werden die Guths-Grund- oder Eigenthumsherrn der Alstedde Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert, ihre Gerechtfame in diesem Generale Liquidations-Termin gleichmäßig wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschließen, freudlich seyn und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Ibbensbüren den 29ten July 1799.

Kump. Mettingh.

**D**a die Auseinandersetzung in der Bauerschaft Osterledder Kirchspiels Ibbensbüren, befindlichen gemeinen Markengründen, worunter insbesondere:

a) Die offen liegende Mark am Schaaßberge und

b) Der Osterledder Marsch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet wird, indessen zur völligen Ausmittelung der sämtlichen auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten, auch etwaigen unbekanntem real Prätendenten gesetzmäßig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen, so einiges Recht oder Anspruch an diese zur Theilung bestimmte Osterleddersche Markengründe, es sey aus einer Weide-Hude-Wege, Plaggenstichs, Holzpflanzungen, oder Holztriebs-Befugnissen, oder aus welchem Grunde es wolle, prätendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtfame in Termino den 27ten November a. c. auf dem Amthause zu Ibbensbüren vor unterschriebenen zur Markentheilung angeordneten Commissariis, bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Brieffschaften und



Urkunden mit zur Stelle zu bringen, und sowohl ihr Recht selbst, als auch ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgeschlagen werdende Grundsätze abzugeben und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienenen zu erwarten, daß die sich gemeldeten Interessenten, für die alleinigen Theilhaber, dieser Gemeinheitsgründen erklärt, und mit diesen die Abtheilung regulirt, auch denen ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige präclations Sentenz werde auferlegt werden. Zugleich werden die Guts- Grund- oder Eigenthumsherrn der Osterledbesägen Marken Interessenten ebenfalls verablädet, in dem angeetzten General Liquidations Termin ihre etwaige Gerechtfame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten, ihrer Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden sein müssen, was nach der Verhandlung ihrer Eigenbeherrigen und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherra zustehenden Portionen an Markentheil oder Gerechtfame zu gelegt werden wird. **Zu beobachten den 9sten July 1799.**

**Runp. sch. 1799. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.**

**D**a die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Banerschaft Laggenbecker Kirchspiels Zibbenbühen vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen, wozu ins besondere folgende Parzellen, als  
 a) Die sogenannte Garte  
 b) Der Widdelling Mersch  
 c) Die Har mit Freuden Mersch  
 d) Der Sugeplaten und die Schlacht Heyde auch  
 e) Der Laggenbecker Bruch und  
 f) Die grosse Heyde das Subdenfeld  
 Grant gehören sowohl thunlich, als auch

zum besten der Interessenten nächst befunden ist, indessen nach Vorschrift der ergangenen allerhöchsten Königl. Verordnungen erfordert wird, daß alle, und jede Theilhaber und Berechtigts an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden; so werden vermöge dieser öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch an diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekante real präclations verablädet, ihre vermeinten Gerechtfame an diesen Gemeinheitsgründen, sie rühren her aus welchem Fundament sie wollen, als zum Beispiel, aus einer Weide, Hude, Wege, Pflanzensuchs, Holzansparungen oder sonstiger Benutzung, in Termine den 28ten Novbr. 1799 zu beobachten auf dem Amtshause vor untergeschriebener Markentheilungs Commission vollständig anzugehen, und die darüber in Händen habenden Documente, Urkunden und Briefschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich über die zur weitem Einleitung des Theilungs Geschäfts vorzuliegende Grundsätze zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten sich zu einem gemeinschaftl. Schluß darüber vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real Prädanten zu gewärtigen, daß ihnen durch eine künftige präclations Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerechtfame an diesen Markengründen auferlegt werde. Zugleich werden auch noch die Grund- Guts- oder Eigenthums Herrn der in der Laggenbecker Markt belegenen Interessenten insbe. ondere aufgefordert, in dem angeetzten General Liquidations Termin ihre etwaige Gerechtfame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrigen Interessenten und ins besondere ihre Eigenbeherrigen oder Erbpächter wegen der Abtheilung beschließen, ihre Einwilligung



schuldig ertheilen, und solche Ver-  
schlüsse für Nichtverbindlich, auch in Aus-  
scheidung ihrer Gerechtfame ansehen und be-  
trachten wollen; so das sie mit weiteren  
Erinnerungen dazigen künftig nicht mehr  
gehört werden.

Widdrichen den 29sten July 1799.  
Mötting.

III. Citations Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-  
den König von Preussen etc.  
Thun Kund und fügen hierdurch zu wiss-  
sen: Demnach auf Wustichen der Intestat-  
Erben des am 10. Sept. 1798. zu Haus-  
berge verstorbenen Landjägermeisters Di-  
tzel Lubewig v. v. Bandemer, über des-  
sen allhier nachgelassenes Mobiliar Vermö-  
gen, so 1798. Hl. betragt, der erb-  
schaftliche Liquidations-Prozess per Decr. de 15.  
May a. c. eröffnet und also die Edictal-  
Citation der Creditoren verfügt worden;  
als citiren Wir alle und Jede, welche Forde-  
rungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu  
haben vermeinen, hiemit vor dem genannten  
Deputirten Regierungsrath Eraden auf hie-  
siger Regierung in Termino d. 21. Septem-  
ber a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen,  
und ihre Anforderungen an den Landjäger-  
meister v. Bandemerischen hier befindlichen  
Mobiliar-Nachlaß, worin sie auch bestet-  
hen mögen, spätestens in diesem Termin  
zu liquidiren; die darüber in Händen ha-  
benden Beweismittel mit zur Stelle zu  
bringen, und die Forderungen zu verifit-  
ren. Den Creditoren welche persönlich zu  
erscheinen gehindert werden, und hier keine  
Bekanntschaft haben, wird frey gelassen,  
sich an die hiesigen Justiz-Commissarien  
Kampe, Nicke und Ebmeyer zu wenden,  
und den zu erwählenden Mandatarium mit  
gehöriger Insolation und legaler Voll-  
macht zu versehen. Dabey dient aber zur  
Warnung, daß die Ausbleibenden nach  
Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Tit.  
31. §. 85. aller ihrer rechtwanigen Vorrechte

an diesen Mobiliar-Nachlaß für verlustig  
erkläret, und mit ihren Forderungen aus-  
an dasjenige, was nach Befriedigung des-  
sich an demselben Gläubiger von der Masse  
übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sol-  
ten; wornach sich also ein jeder zu richten  
hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation  
die sowohl hier bey Unserer Regierung,  
als zu Hausberge und Dielefeld affigiret  
und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal,  
den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal in sei-  
elver, unter der Regierung Zusiegel und Un-  
terschrift ausgefertiget worden.

So geschahen Minden den 24. May 1799.  
Anstalt und von wegen etc. v. Urmas

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden König von Preussen etc.  
Thun Kund und fügen hierdurch zu wissen,  
demnach die Aeltestin des Stiftes Schildes-  
che, v. Ledebur mit Tode abgegangen ist,  
und deren intestat Erben sich in Absicht des  
Nachlasses dahin erkläret haben, die Erbs-  
chaft nur mit der Wohlthat des Inventar-  
rii antreten zu wollen, mithin um Eröf-  
nung des Liquidations-Prozesses und Vor-  
ladung der etwaigen Erbschafts-Gläubiger  
gebeten, diesem Gesuche auch Statt  
gegeben worden, daß Wir also Terminum  
Liquidationis auf den 30sten Septbr. 1799  
vor dem Deputato Regierungsrath Wer-  
muth bezielen lassen, und sämtliche Erbs-  
chafts-Gläubiger der verstorbenen Aeltestin  
v. Ledebur zu Schildesche hierdurch ver-  
abladen lassen, im erwähnten Termine des  
Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regie-  
rung zu erscheinen, ihre Ansprüche an den  
Nachlaß unter Beibringung der in Händen  
habenden schriftlichen Bescheinigungen oder  
Anzeigung des sonst zu gebrauchenden Be-  
scheinigungsmittel anzumelden, unter der  
Warnung, daß die Ausbleibenden Credito-  
ren mit ihren Forderungen an dasjenige  
Vermögen, was nach Befriedigung des-  
sich meldenden Gläubiger von der Masse  
übrig bleiben mögte, verwiesen werden  
sollen. Zugleich wird den unbekanntem Cred



ditoren, die nicht etwa persöhnlich die Aus-  
meldung verrichten können oder wollen,  
hiermit angedeutet, daß ihnen der Crimi-  
nal-Rath Hoffbauer und der Justizcom-  
missair Riecke zu Mandatarien in Vor-  
schlag gebracht werden, an die sie sich al-  
so wenden können.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation un-  
ter dem Inseigel und der Unterschrift der  
Minden-Ravensbergischen Regierung aus-  
gefertiget worden. So geschehen Min-  
den den 18ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.  
Maj. von Preußen u.  
p. Arnim.

Die Erben des hiesigen Stadt Camerarii  
und Buchlenmachers Ernst August  
Calbenmeiers haben die Erbschaft unter der  
gesetzlichen Wohlthat des Inventari ange-  
treten und um die Vorladung dessen  
Gläubiger unter dem gesetzlichen Prä-  
dicat gebeten.

Alle diejenigen demnach, die an den Nach-  
lass ernaunten Ernst August Calbenmeiers  
rechtliche Anforderung haben, werden hiermit  
auf die gesetzte 3. Termine den 10ten  
July den 15ten August und 1sten Septor.  
dieses Jahres und zwar gegen den letzten  
unter der Warnung, daß die sich nicht  
melbenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte  
verlustig erkläret, und mit ihren Forderun-  
gen nur an dasjenige, was nach Befriedi-  
gung der sich angegebenen Gläubiger  
von der Masse noch übrig bleiben möchte,  
gewiesen werden sollen.

zur Angabe und Bewarheitung ihrer  
Forderungen vor dem Unterschriebenen zu  
erscheinen, hiermit verabladet.

Reckensburg den 7ten Juny 1799.

Metting.  
In Sachen des Fuhrmann Franz Carl  
Kulemann allhier gegen alle diejenig-  
en, so an die verlohren gegangenen, auf  
seinem Vermögen ingrossirt stehenden 2  
Obligations den 10ten April 1757 und  
3ten März 1773 Ansprüche zu haben

glauben, soll nunmehr in Termino den  
10ten Septbr. das abgefaste Mortifica-  
tions-Erkenntnis auf hiesiger Amtsstube  
publicant werden, zu dessen Anhörung sich  
alle diejenigen, so einiges Interesse dabei  
haben, bedachten Tages, Morgens 9 Uhr  
auf hiesiger Amts-Stube einfinden können.

Signatum Petershagen den 28ten Aug.  
1799.

Königl. Preuss. Justiz-Amt  
Petershagen.

Alle und jede welche an den herrschaftliche  
Wälden Brinkfisch und Brandweinskren-  
ner Conrad Lohmeier zu Wendorf und  
dessen Erben, aus irgend einem Grunde  
Forderungen und Ansprüche zu haben ver-  
meinen, werden hiermit den Straf des Aus-  
schlusses geladen, selbige in Termino den  
28ten Septbr. d. J. bei hiesigem Amt  
anzugeben und geltend zu machen.

Stolzenau am 2ten Septbr. 1799.

Königl. und Churräthl. Amt  
d. Bothmer. Münchmeier. Schar.

IX. Sachen, so zu verkaufen.

Da der an der Opferstrasse hieselbst bele-  
gene adelich freye Hof des verstorde-  
nen Kriegsraths und Postdirectors Al-  
brecht in Termino den 28ten Septemder  
d. J. und zwar entweder im Ganzen  
oder in folgende Theile:

1. Das Hauptgebäude, worni bisher  
die Postexpedition gewesen, nebst dabei zu  
belassenden Torstall, großem Hofplatz,  
den einen an der Seite des Hauses ange-  
legten Garten, der Scheune mit Schmelt-  
nef, Pferdestall, Waschhaus, der dar-  
an liegenden kleinen Nebenwohnung und  
der Pumpe.

2. Das vorn an der Opferstrasse belegte  
ne kleine freye Haus, mit dahinter befind-  
lichen Garten, der Stallung, der darau  
liegenden Pumpe und dem dazu noch vom  
Hofe zu legenden Baumgarten.

3. Das nach dem Walle hin belegene  
ebenfalls freye, erst neuerlich ausgebaute



**Verkauf** der **Widewanderlehung** dessen  
 hinterbliebenen Kinder, **bestlich** meistbie-  
 tend verkauft werden soll. so wird solches  
 hierdurch bekannt gemacht, und das die  
 etwaigen Kauflustigen sich im gedachten  
 Termine des Vormittags um 10 Uhr, auf  
 dem Albrechtischen Hofe einzufinden, und  
 sodann zu erwarten haben, daß dem Bes-  
 tenden nach dem Bestehenden der Zus-  
 schlag der ab 1. 2. und 3. benannte Stelle  
 entweder im Ganzen oder einzeln nach  
 den gemachten Abtheilungen sub 1. 2. und  
 3. nach vorhergehender Abordnung des  
 Pöblichen Collegii ertheilt werden wird.  
 Es dient übrigens den Kauflustigen zur  
 Nachricht, daß die Taxen und Anschläge  
 bey dem Justizrath Bessel, als Commissa-  
 rio, vorher eingesehen werden können.

Signatum Minden am 23. July 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl.  
 Majest. von Preussen, etc.

**Da** auf das in Termine den 17 dieses  
 zur freiwilligen Subhastation gezo-  
 gene Haus des Bürger und Schneider  
 Schlüter No. 434. mit 1200 Rthlr. in  
 Golde gebotten sind, und der Eigenthü-  
 mer dafür in den Zuschlag nicht hat ge-  
 hehlen wollen, so ist, auf dessen Ansuchen  
 anderweit terminus subhastationis auf den  
 20 September dieses Jahres bezielet, wo-  
 bey auf die Ankündigung in dem 31. und  
 32. Stück der Mindeschen Anzeigen Be-  
 genommen wird, in welchem Termin sich  
 ansehnliche Kauflustige Morgens um 10  
 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr fer-  
 neres Geboth erdfuen und nach Befinden  
 den Zuschlag gewärtigen können. Minden  
 am Stadtgericht den 30. August 1799.  
 Rathschaff.

**Das** im Greisendrucke sig. No. 637.  
 belegene mit hürgerlichen Lasten be-  
 schwerte Thorkoltsche Haus, nebst dazu  
 gehörigen außer dem Nothenthore befindli-

chen Garten, soll auf Anhalten des Eigen-  
 thümers, Freywillig, jedoch meistbietend  
 verkauft werden. und

Die Liebhaber können sich dazu in Ter-  
 mine den 2ten dieses Vormittages um  
 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die  
 Bedingungen vernehmen, und auf das  
 höchste Gebot nach erfolgter Einwilligung  
 des Verkäufers den Zuschlag gewärtigen.  
 Minden den 3ten Septbr. 17799.

Magistrat alhier  
 Schmidt. Rathschaff.

**Auf** Ansuchen der Geschwistern Bürger  
 Fried. Ermann und Sophia Ermann  
 soll deren bürgerliches Wohnhaus nr. 396  
 auf dem Weingarten, nebst Hofschlag und  
 Zubehör, welches mit gewissen hür-  
 gerlichen Lasten, einer Abgabe von 16  
 mar. Kirchengeldes an die Simonis Kir-  
 che und ein Eintheilungs Capital von 20  
 Rthlr. beschwert ist, in Termine den 20  
 Septbr. d. J. gerichtlich jedoch freiwillig  
 an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle qualifizierte Kauflustige werden das-  
 her eingeladen sich am besagtem Tage Mor-  
 gens um 11 Uhr auf der Gerichts-Stu-  
 be einzufinden, und nach Befinden den  
 Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadt-Gericht den 16ten  
 August 1799. Rathschaff.

**Der** hiesige Gastwirth Wemhöner ist ge-  
 willt seine beyden auf der Radewig  
 an der Hauptstrasse belegenen combinirten  
 Häuser sub No. 698 und 699. freywillig  
 jedoch meistbietend verkaufen zu lassen, und  
 hat Unterschriften den Auftrag dazu ge-  
 geben. Es befinden sich darin folgende  
 Gelegenheiten: Erstens im untern Stock  
 zwey geräumige Stuben nebst Schlafkam-  
 mer, eine Boutique, Küche, und bey der-  
 selben ein großer Saal nach dem Hofe hin,  
 unter diesem Saal zwey zu verschließende  
 Keller. Im obern Stock und zwar nach  
 der Straße hin ein Saal, wobei an der  
 rechten Seite ein schön gemahltes Pfeifen-  
 (Sieben eine Beilage.)



## Verlage zu Nr. 36. der Mindenschen Anzeigen.

Zimmer, an der Linken aber eine geräumige Schlafkammer. Hinter diesen Häusern befindet sich ferner ein grosser Hoff, und eine im vorigen Sommer neu erbaute zum Ackerbau und Wirthschaft sehr gut eingerichtete Scheune so 84 Fuß lang und 28 Fuß breit, ingleichen ein neu gemachter vortreflicher Brunnen. Ferner gehören zu diesen Häusern zwey auf der Radewischer Gemeinheit belegene Hudetheile, wovon jeder ohngefähr zwey Scheffel Saat groß ist.

Der Auktions-Termin ist auf den 9ten Octbr. dieses Jahrs angesetzt, und können sich Kauflustige des Morgens um 10 Uhr in dem Wemhönerschen Hause einfinden, die nähern Conditionen vernehmen, und hat der Bestbietende salva approbatione des Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen. Herford den 4ten Septbr. 1799.

Winzer.

Auf Ansuchen einiger ingrosirten Gläubiger des Bürger und Voglarber Casses in Enger ist die Subhastation dessen sub Nr. 70. daselbst belegenen Stette, welche in einem Wohnhause, kleinem Hoffplatze, Bruchtheile, 2 Adregruben, 2 Kirchenstüben und 5 Begräbnissen besteht, und durch verordnete Sachverständige auf 732 Rthlr. 13 mgr. 4 Pf. taxirt worden, im Wege der Execution gerichtlich versäufet, und Terminus ad licitandum auf Dienstag den 8ten Octobr. in der Amtsstube zu Enger befohlen. Es werden daher Kauflustige und fähige aufgefordert in dem bezielten Termine ihr Gebot zu eröffnen, mit dem formlichen Gebot, was auch das Beste annehmlichen Gebot, der Zuschlag erfolgen und auf Nachgebote weiter nicht geachtet werden wird.

Sign. am Königl. Amte Enger den 17ten Jul. 1799.

Consrudh Wagner.

Wagner.

## Verlage zu Nr. 36. der Mindenschen Anzeigen.

Da die Hbchtbl. Krieges und Domainen Kammer unterm 15ten dieses verordnet hat, die zur Caution für die ehemalige v. Barendorffsche Contributions-Casse bestellte Tecklenburgsche Landschafts Obligation des Grafen Moritz zu Tecklenburg ad 1000 Rthlr. nebst den rückständigen Zinsen vom 10ten Juny 1798, plus licitanti zu verkaufen, und dazu Termin auf den 12ten Septbr. 14ten Octbr. und 15ten Novbr. a. c. anberaumet worden. Es wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit die Lusthabenden Käufer sich in Termins Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Gebot eröffnen können, da denn der Höchstbietende des Zuschlags salva approbatione zu gewärtigen hat.

Tecklenburg den 29sten Julij 1799.  
Königl. Preuss. Tecklenburgscher Landrath und Deputatus camerae perpetuae.

**Behrter.** Es sollen hier am 26. Sept. d. J. freiwillig mehrstbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Ein Theil Ellen Waaren theils angeschnitten, theils unangeschnitten. Die Waaren bestehen, aus feinem und ordinärem Tuch, Flauel, Bove, Chalons, Calmanque, seid. Halsstüchern, halbfeydenen Zeugen, weissen baumwollenen Strümpfen, Lemgoer Sergen, und mehreren anderen Waaren. Kauflustige werden ersucht besagten Tages Morgens 8 Uhr sich hieselbst in des Hrn. Controlleur Gypkefers Behausung einzufinden, und kann die Waare 2 Tage vorher in Augenschein genommen werden.

Demnach in Salhen Concursus Creditores des Kaufmanns Schreiber zu Meppen. Kivden Amte Geseberg, derzeit bei mit den Creditoren versuchte Record nicht zu Stande.



de gekommen, fortan nunmehr der öffentliche Verkauf der sämtlichen unbeweglichen Güter des gedachten Kaufmanns Schreiber an den Meistbietenden an Ort und Stelle erkannt, und dazu Terminus auf Donnerstag den 26sten Septbr. anberahmet worden, als haben diejenigen, die zu deren Ankauf Lust tragen, sich an gedachten Tage des Vormittags 10 Uhr in des Kaufmanns Schreibers Hause zu Neuenkirchen einzufinden, und zu erwarten, daß mit der öffentlichen Versteigerung solcher Güter, nach gewissen vorher bekannt zu machenden Bedingungen verfahren werde.

Es bestehen solche Güter in einem wohlgehauten, geräumigen zur Handlung eingerichteten am Kirchhofe zu Neuenkirchen belegenen Wohnhause nebst Stallung, und in einer ohnweit dabey belegenen besonders angefaßten Scheune, die allenfalls zur Wohnung eingerichtet werden kann; ferner in einer besonderen, unter dem Namen Greden-Stätte bekannten Kötterey, wozu 13 Scheffel Saat Land, ein grosser, und kleiner Garten nebst einer Wiese, ferner zwey Stück Feldland vorn auf dem Esche, nebst noch einem Stücke säebaren Landes, zweyen Teichen, und Ortland, ein in der Spechts Heyde neu angelegter Kamp von circa zwey Scheffelsaat bis einem ander Spechts-Heyde bey Herbers Kämpen belegenen Stücke säebaren Landes, und 6 Scheffelsaat unkultivirter Grund, so in der Schild-Heyde belegen, gehören; und dient hierbey zugleich zur Nachricht; daß obige Grundstücke zusammen, oder die Greden Stätte mit den dazu gehörigen Grundstücken besonders, so wie sich Liebhaber dazu finden, verkauft werden können. Auch haben diejenigen, welche dem Kaufmann Schreiber zu Neuenkirchen an noch mit Schuldforderungen verhaftet sind, den desfallsigen Betrag binnen vier Wochen dem Meistgen Gericht einzuliefern.

Särstliches Geog. icht des Amts Gröneberg im Hochstift Donabrück den 2ten September 1799. Stühle.

### V. Sachen zu verpachten.

Da die Pachtjahre des im Amte Hagen belegenen königlichen Papinghauser Quartzehntens auf bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehen und derselbe von neuem auf fernere Sechs Jahre, als von Trinitatis 1800 bis dahin 1806 verpachtet werden soll und zu dem Ende Termini auf den 21ten September 5ten und 19ten October a. c. angelegt worden: So können diejenigen welche diese Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges und Domainen-Kammer einzufinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Papinghauser Zehnte, gegen Nachweisung ordnungsmäßiger Caution auf Sechs Jahre, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Approbation überlassen werden soll.

Signatum Minden den 1. Septbr. 1799.  
K. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. Ling.  
Kr. und Dom. Cammer.

Haf. v. Redeker. v. Hülshelm.

Da die Pachtjahre des im Amte Petershagen belegenen königlichen Kleinen Hahler Quartzehntens auf einsehenden Trinitatis zu Ende gehen und derselbe von neuem auf Sechs Jahre als von Trinitatis 1800 bis dahin 1806 verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 14ten und 28ten September auch 12ten October a. c. angelegt worden: So können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Kleine Hahler-Zehnte, gegen Nachweisung ordnungsmäßiger Caution auf Sechs Jahre, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Approbation überlassen werden soll. Sign. Minden 1. Sept. 1799.  
Königl. Preuss. Minden Ravensberg Tecklenburg Lingenische Kr. und Domänen-Cammer.

Haf. v. Redeker. v. Nordenspflicht.



Da die Pachtjahre des im Amte Hausberge belegenen zur königl. Quartie gehörenden Kuhterbrofs auf bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf fernere Sechs Jahre, als von Trinitatis 1800 bis dahin 1806 verpachtet werden soll auch zu dem Ende Termin auf den 25. Sept. 9. und 23. October d. J. angesetzt worden; So können diejenigen welche das Kuhterbrof zu pachten willens sind sich in besagten Termine Morgens um 10 Uhr auf der Krieges und Domainen-Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen; und gewärtigen daß dem Meistbietenden dieses Kuhterbrof gegen Nachweisung ordnungsmäßiger Caution auf Sechs Jahre, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Approbation überlassen werden soll.

Gegeben Minden den 1. Septbr. 1799.  
königliche Preussische Mindensche Kr. und Dom. Kammer.

Haf. v. Reecker. v. Nordenflichte

#### VI. Oeffentlicher Verding.

Da der zum Verding der Reparatur des hiesigen Rathhauses zuletzt angeetzten Termin, eingetretener Hindernungen halber mit Erfolg nicht abgewartet werden können; so wird zu diesem Ende anderweiter Terminus auf den 2ten dieses Monats angesetzt, und diejenigen welche die Ausführung dieses Baues nach den approbirtten Anschlägen zu übernehmen Lust haben, eingeladen, sich besagten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und nach vorher erfahrenen Bedingungen ihr Gebot abzugeben, da denn der Mindestfordernde unter Vorbehalt höchster Genehmigung des Anschlags gewärtig seyn kann.

Sign. Herford den 2ten Septbr. 1799.  
Magistratus daselbst.

Diederichs. Menze. Hardtmann.

#### VII. Avertissements.

Minden. Eine sehr gute brau-

ne 5jährige Stute, welche zum Reiten und Fahren zu gebrauchen und die ich selbst bey hartem Futter zugezogen habe, steht bey mir zum Verkauf.

Fischer.

#### Herford. Bey Peter Heinrich

Flickenschild auf dem AltstädterRathskeller, ist ächtes Bourton = Ale, die Bouteille zu 10 gGr. im Einzelnen, sonst aber 15 Bouteillen für eine Pistole zu haben, und empfielt sich derselbe mit diesem von vorzüglicher Güte seyenden Biere dem hiesigen und benachbarten Publikum bestens.

#### Bielefeld. Die Gebrüder Bal-

deker und Joh. Friederich Klusius machen hierdurch bekannt, daß bey ihnen ein Vorrath guter Wolle für billige Preise zu erhandeln sey; sie ersuchen aber, daß sich Käufer binnen 14 Tagen dazu melden mögen, weil sonst die Wolle ausser Landes versandt wird.

Eine kleine Quantität Ros- und Kuhleder ist zu verkaufen bey dem Halbmeyster Meiffendor auf dem bunten Berge bei Blotho. Liebhaber können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Blotho den 5ten September 1799.

Bey J. F. Pohlmeier zu Drohne im zu Drohne im Amte Rahden sind 1500 Pfund Schaaffwolle vorräthig, wozu sich Ankäufer binnen 3 Wochen einfinden müssen, weil sonst die Wolle ausser Landes verkauft wird.

#### VIII Gerichtliche Adjudication.

Nach einem bey hiesigen Magistrats Gericht aufgenommen und confirmirten Contract hat der Kaufmann Franz Bärn von dem Fuhrmann Hermann Nienmeyer des sub No. 10. auf dem Poppendier belegene Bürgerhaus mit dem dazu gehörenden Gerechtsamen zu Berg und Bruch für 460 Rthlr. Gold käuflich an sich ge-



bracht, und ist solches dem Käufer Barre  
in hiesigen Grund und Hypotheken Buch  
H. zugeschrieben worden.

Lübbecke am 31sten August 1799.  
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Eusebruch. Kind.

### IX. Eheverbindung.

Wir machen unsere vollzogene Ehever-  
bindung sämmtlichen unseren Freun-  
den und Verwandten hiermit bekannt, und  
empfehlen uns derselben genügigen Anden-  
ken und Wohlwollen.

Minden den 9ten Septbr. 1799.  
von Reiman Krieger und Domainen

Rath aus Ehe.  
Friederique von Reimann. geb. Haf.

### X. Todesanzeige.

Am 28ten August verstarb in Obendorff  
unser einziger Sohn Friedrich Wil-  
helm Carl August Ferdinand an den Folgen  
eines Strickhustens 2 Jahre und 3 Monath  
alt. Diesen schmerzlichen Verlust welcher  
uns dadurch daß die Unwissenheit des Arz-  
tes die Krankheit desselben tödtlich machte,  
um so fühlbarer wird, machen wir unsern  
Verwandten und Freunden hiedurch be-  
kannt, verbitten uns aber alle schriftliche  
Beyleidsbezeugung.

Carl Heinrich von Mengersen  
Hauptmann im Regiment v. Schlaben.  
Louise v. Mengersen, geborne  
von Breitenbach.

Der 30ste August war der traurigste Tag  
meines Lebens. Meine mir über alles  
theure Frau, Dorothee Helene Catharine  
geb. Gieseler, gebahr um 10 Uhr Morgens  
leicht und glücklich einen gesunden Sohn.  
Schon drückte sie ihn mit Entzücken an ih-  
re Brust, als plötzlich ein Husten, der ihr  
einige Wochen schon beschwerlich war, vor

brachte; es erfolgten Convulsionen, Ver-  
blutung und in einigen Stunden der Tod.  
Das Leben ihres Sohns erkaufte sie mit dem  
ihrigen. Sie hatte kürzlich ihr 35tes Le-  
bensjahr zurückgelegt. Funfzehn Jahre  
war sie die Gefährtin meines Lebens. Zwei  
Kinder findet sie in der Ewigkeit wieder.  
Ich aber stehe nun allein und verlassen mit  
sechs unmündigen Kindern, und sehe starr-  
mit Thränenvollem Auge hinaus in eine  
dunkle Zukunft. Gott helfe mir und den  
Meinigen! Nur der Glaube an die Reli-  
gion, an Vorsehung und Unsterblichkeit ist  
meine Stärke, ist das Licht, das mir in der  
Ferne durch diese Dunkelheit leuchtet.  
Theilnehmende Freunde, weihet mir eine  
Thranen des Mitleids! Es ist dem Leidens-  
den so süß, beweint zu werden.  
Minden den 2ten Sept. 1799.  
Joh. Aug. Gled. Christiani.

### VI. Brodt = Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	5 1/2	Lot
4 1/2 Pf. Semmel	6 1/2	1/2
1 Mgr. fein Brod	18 1/2	1/2
1 Mgr. Speisebrod	22 1/2	1/2
6 gr. Schwarzbrod	6 Pf. 2 1/2	1/2
Fleisch = Taxe.		
1 Pf. Rindfl. bestes	3 mgr. 4	1/2
1 " schlechteres	6	1/2
1 " Kalbfleisch wovon der		
Brate über 9 Pf.	3	4
1 " das schlechteren	1	2 1/2
1 " Schweinefleisch	4	4
1 " Hammelfleisch	3	10 1/2
Minden den 1ten Septbr. 1799.		
Vollzey: Amt hieselbst.		

A. V. A. V. A. V.

ward stug rdt in 3. and nisse